

An die Bewohner Wiens.

Der morgige Tag wird für ganz Oesterreich durch die Feier des Geburtstages unsers gütigsten Kaisers und durch die Kundmachung der am 15. März d. J. verheißenen Constitution zum doppelten Festtage.

Alle unsere Mitbürger, die Männer der Wissenschaft und der Kunst, des Besizes und des Gewerbefleißes, alle die an Kaiser und Vaterland mit treuer Liebe hängen, werden diese Gelegenheit gewiß gerne ergreifen, um den Tag festlich zu begehen.

Deßhalb hat es die Direction des juridisch-politischen Lesevereins in Verbindung mit dem Männer-Gesangsverein und mit dem Künstlervereine unternommen, Dienstag Vormittags bei der Parade der Nationalgarde einen Festzug, und Abends einen Fackelzug mit Gesang zu veranstalten.

Zugleich ergeht an den ständischen und Bürger-Ausschuß, an den Gewerbs- und Handelsverein die Einladung, sich diesem Unternehmen anzuschließen.

Die Bewohner Wiens werden gewiß nicht anstehen, das Ihrige zu dieser Festlichkeit durch ihre gewohnte herzliche Theilnahme beizutragen.

Wien, den 24. April 1848.



Die Direction
des juridisch-politischen Lesevereins.

Stu die Schwabner Zurich

Der vorliegende Tag wird für ganz Österreich durch die Seite des Gedächtnisses
festes unserer höchsten Kaiserin und durch die Kundmachung der am 12. März d. J.
verordneten Konstitution zum republikanischen Reichstag.

Alle unsere Angehörigen, die Männer der Wissenschaft und der Kunst, der
Recht und des Geschichtswissenschaften, alle die an Kaiser und Vaterland mit treuer Liebe
hängen, werden diese Gelegenheit gerne ergreifen, um den Tag festlich zu
begleiten.

Die in der vorliegenden Konstitution enthaltenen Bestimmungen sind
in Verbindung mit dem 12. März d. J. in Kraft getreten und mit dem 12. März
eine neue Ordnung, die durch die Kundmachung der Kaiserin am 12. März d. J.
ganz einleuchtend und klug mit Rücksicht auf die Verhältnisse.

Zuletzt ergibt an den Kaiserin und Kaiserin die Kundmachung, an den Kaiserin
und Kaiserin die Kundmachung, die diesen Kundmachungen angehängt ist.
Die Kundmachung wird in der Kundmachung nicht ansetzen, das Zögern zu dieser
Bestimmung durch ihre genaue Kenntnis der Kundmachung begünstigen.

Wien, den 24. April 1848.

Die Direction
des Reichlich-politischen Ausschusses